



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 10557 Berlin  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Verbände

gemäß Verteiler  
nur per E-Mail

Referat DG II 1  
Grundsatz Verwaltungsdigitalisierung;  
Verwaltungsorganisation

BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL 030 18 681-[REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]

Referat 206  
Familie im digitalen Wandel,  
Digitalisierung von Familienleistungen,  
Digitalkompetenzen

BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL 030 18 555-[REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]

ORT, DATUM Berlin, den 20.04.2020

## **Referentenentwurf des BMI/ BMFSFJ: Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen**

Anlage 1: Referentenentwurf  
Anlage 2: Synopse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen in Abstimmung der Co-Federführer, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme. Der Entwurf ist im Ressortkreis noch nicht abschließend abgestimmt, so dass sich insbesondere aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten noch Änderungen ergeben können.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen kommt die Bundesregierung dem Beschluss des Bunderats vom 21.09.2018 (Drucksache 307/18) nach, bundesweit die rechtlichen Grundlagen für „Kombianträge“ und Datenabfragen im Zusammenhang mit der Beantragung von Familienleistungen zu schaffen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, um die Beantragung von zentralen Familienleistungen für Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen. Auf Wunsch der Betroffenen soll eine digitale Antragstellung dergestalt möglich sein, dass die Leistungen über ein Antragsystem parallel beantragt und die Nachweise – soweit möglich – digital, auch mittels automatisiertem Datenabruf beigebracht werden können.

Den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen ging ein intensiver Abstimmungsprozess im Ressortkreis voraus. Unter der Leitung von BMI und BMFSFJ haben sich die unmittelbar betroffenen Ressorts (neben BMI und BMFSFJ: BMF, BMJV, BMAS und BMG) sowie das Bundeskanzleramt, das Land Bremen (als Verantwortlicher eines Modellprojektes) und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Steuerungskreis „Digitale Familienleistungen“ beraten.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, Rechtsgrundlagen zum Datenabruf zwischen Behörden im Bereich der Familienleistungen zu schaffen. Zugleich werden querschnittliche Regelungen zur Festlegung von Sicherheitsniveaus von Verwaltungsleistungen und zum elektronischen Nachweis der Identität auf dem Sicherheitsniveau „substantiell“ geschaffen. Ebenso wird die bisherige Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung in Nutzerkonten, § 8 OZG, überarbeitet und insbesondere an die Terminologie der DSGVO angepasst.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes hat uns das Referat „Bürokratiekostenmessung, Aufwandsermittlung, Kostenschätzung“ des Statistischen Bundesamtes unterstützt.

Der Gesetzentwurf sieht ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung bzw. am 1. Januar 2022 vor.

Wir bitten um Kenntnisnahme des beigelegten Referentenentwurfs sowie um Ihre etwaige Stellungnahme bis

**Freitag, 15. Mai 2020**

an [206@bmfsfj.bund.de](mailto:206@bmfsfj.bund.de) sowie [DGII1@bmi.bund.de](mailto:DGII1@bmi.bund.de).

SEITE 3 Aufgrund der besonderen Lage muss leider auf einen mündlichen Anhörungstermin verzichtet werden.

Nach Beschluss der Bundesregierung werden zur Erhöhung der Transparenz Verbändestellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren im Internet veröffentlicht. Sie werden daher gebeten, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben) oder alternativ in Ihrer Stellungnahme etwaige personenbezogene Daten zu schwärzen. Sollten Sie eine Stellungnahme mit personenbezogenen Daten abgeben wollen, möchten wir Sie bitten, sogleich den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten mit zu übermitteln. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahmen nicht einverstanden sein, müssten sie bei der Übermittlung Ihrer Stellungnahmen der Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall wird im Rahmen der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde. Zu veröffentlichende Stellungnahmen sind barrierefrei abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

